

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Ordnung über den Zugang zu Masterstudiengängen an der Technischen Universität Ilmenau

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Ordnung über den Zugang zu Masterstudiengängen an der TU Ilmenau. Der Senat der Universität hat die Ordnung am 19. März 2013 beschlossen. Der Rektor hat sie am 25. März 2013 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 26. März 2013 angezeigt.

§ 1 Zugang zum Masterstudium

Voraussetzung für den Zugang zu einem Studiengang mit dem Studienabschluss Master ist das Bestehen einer Mastereignungsprüfung nach Maßgabe dieser Ordnung sowie der Studienordnung des jeweiligen Studienganges.

§ 2 Verfahren bei der Zulassungsstelle

(1) Der Antrag auf Zulassung zum jeweiligen Masterstudiengang ist bei der zuständigen Stelle der Universität (Zulassungsstelle) einzureichen. Der Bewerber hat seinem Antrag weitere in der Studienordnung benannte und über das Abschlusszeugnis für den ersten Hochschulabschluss hinausgehende Unterlagen beizufügen, welche die Inhalte des bisherigen Studiums erläutern.

(2) Die Zulassungsstelle prüft, ob

a) die lt. Immatrikulationsordnung geforderten Unterlagen sowie die entsprechend der Studienordnung erforderlichen, ergänzenden Unterlagen vollständig sind.

b) der Bewerber eine Zugangsvoraussetzung gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG besitzt, die im Rahmen eines Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern erzielt wurde. Die jeweilige Studienordnung kann eine für den angestrebten Masterstudiengang höhere Mindestdauer des vorangehenden Studiums festlegen. Liegt ein Abschluss noch nicht vor, wird die Bewerbung dann berücksichtigt, wenn der Bewerber

nachweist, dass er zur Abschlussprüfung in einem entsprechenden Studium zugelassen ist und abzusehen ist, dass er den Abschluss bei regulärem Studienverlauf alsbald erlangt.

c) eine mindestens einjährige einschlägige berufspraktische Tätigkeit vorliegt, wenn es sich um die Bewerbung für einen Weiterbildungsmasterstudiengang handelt, und ob

d) der Bewerber verneint hat, eine Prüfung in dem gleichen oder einem gleichartigen Studiengang mit im wesentlichen gleichen Inhalten endgültig nicht bestanden zu haben oder sich in einem entsprechenden offenen Prüfungsverfahren zu befinden.

(3) Sind die Voraussetzungen des Absatz 2 lit. a) – d) nicht erfüllt, lehnt die Zulassungsstelle den Antrag mit einem begründeten und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid ab. Anderenfalls übergibt sie den Antrag dem für den jeweiligen Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss zur Durchführung der Eignungsprüfung gemäß § 3. Setzt die Studienordnung des angestrebten Studiengangs als Zugangsvoraussetzung gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG ein abgeschlossenes Studium mit einer Regelstudienzeit von sieben Fachsemestern / 210 Leistungspunkten (LP) voraus, so können abweichend von Satz 1 auch Bewerber zur Eignungsprüfung zugelassen werden, die ein entsprechendes Studium mit einer Regelstudienzeit von sechs Fachsemestern / 180 LP absolviert haben und die verbleibenden Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllen.

(4) Nach Abschluss der Eignungsprüfung gemäß § 3 teilt die Zulassungsstelle dem Bewerber auf Grund des Ergebnisses der Eignungsprüfung durch schriftlichen Bescheid die Zulassung – ggf. unter Auflagen - oder die Ablehnung mit; im Falle einer Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Im Fall des Absatzes 2b) Satz 3 erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Bewerber den erforderlichen Abschluss innerhalb einer zu setzenden Frist nachweist.

(5) Auf der Grundlage des Zulassungsbescheids wird der Bewerber in den jeweiligen Studiengang immatrikuliert.

(6) Die Universität legt mindestens zwei Termine pro Jahr (ein Termin pro Semester) für die Durchführung des Verfahrens fest und gibt diese in geeigneter Form bekannt.

§ 3 Mastereignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung wird unter der Verantwortung des zuständigen Prüfungsausschusses durchgeführt. Dieser bestellt die zur weiteren Durchführung Beauftragten, die mindestens einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss besitzen müssen. Die Gesamtdauer der Eignungsprüfung soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Im Rahmen der Eignungsprüfung wird zunächst nach Aktenlage auf der Grundlage der vom Bewerber vorgelegten Unterlagen geprüft, ob der Studierende die fachlichen Voraussetzungen hat, das angestrebte Master-Studium erfolgreich zu absolvieren.

(3) Dabei besteht bei Bewerbern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 die Möglichkeit der Anerkennung von weiteren Leistungen, die innerhalb oder außerhalb einer Hochschule erbracht worden sind und die nicht bereits Gegenstand des ersten berufsqualifizierenden Studiums waren. Für die Anerkennung gilt die Regelung in § 7 Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB) entsprechend, mit der Maßgabe, dass Maßstab für die Gleichstellung gemäß § 7 Abs. 2 PO-AB solche Kenntnisse und Fähigkeiten sind, welche nach der Studienordnung des jeweiligen Masterstudiengangs für den Zugang vorausgesetzt werden.

(4) Kann bei Bewerbern nach Abs. 3 auch nach einer Berücksichtigung zusätzlicher Leistungen die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Zahl von Leistungspunkten im Rahmen des regulären Verlaufs des angestrebten Studiengangs nicht erreicht werden, so kann der Bewerber unter Auflagen zum Studium zugelassen werden. Für Absolventen eines sechssemestrigen Bachelorstudiums kann der Prüfungsausschuss hierzu zusätzliche Leistungen im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten festlegen, die bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachgewiesen werden müssen und auf dem Abschlusszeugnis als verpflichtender Bestandteil des absolvierten Masterstudiums ausgewiesen werden.

(5) Ist eine abschließende Entscheidung nach Aktenlage nicht möglich, wird der Bewerber nach Maßgabe der Studienordnung zu einem schriftlichen Test und/oder mündlichen Prüfungsgespräch eingeladen, um eine Entscheidung zu ermöglichen. Hierfür gelten folgende Rahmenvorgaben:

(a) Die Dauer eines schriftlichen Tests soll 60 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten.

(b) Die Dauer eines mündlichen Prüfungsgesprächs soll je Studierenden mindestens 15 und höchstens 45 Minuten betragen.

(6) Für Studierende mit einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung gilt § 10 Absatz 4 PO-AB entsprechend.

(7) Der Verfahrensverlauf und die Ergebnisse der Eignungsprüfung sind zu dokumentieren, von dem zuständigen Prüfer zu unterzeichnen und zu der Bewerberakte zu nehmen. Der Dokumentation sollen insbesondere alle im Einzelnen erreichten Punktzahlen sowie die Gründe für deren Vergabe entnommen werden können. Ebenso sind das Endergebnis und dessen Begründung festzuhalten.

(8) Im Ergebnis der Eignungsprüfung kann eine Zulassung auch mit der Auflage oder der auflösenden Bedingung verbunden werden, bestimmte noch fehlende fachspezifische Kenntnisse innerhalb einer bestimmten Frist, spätestens jedoch bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen. Art und Umfang dieser Auflagen oder Bedingungen werden vom Prüfungsausschuss individuell auf Basis der im Rahmen des vorangegangenen Studienabschluss absolvierten Studieninhalte festgelegt, dies geschieht in Absprache mit dem jeweiligen Fachverantwortlichen bzw. dem Fachstudienberater. Wären im Ergebnis der Eignungsprüfung Auflagen im Umfang von mehr als 30 Leistungspunkten erforderlich, ist

eine Zulassung zum Masterstudiengang nicht möglich. Auflagen gemäß Absatz 4 Satz 2 bleiben hierbei unberücksichtigt.

(9) Die Erteilung von Auflagen oder Bedingungen gemäß Absatz 8 ist auch dann möglich, wenn eine abschließende Feststellung der fachlichen Eignung im Verfahren nach Absatz 5, aus Gründen die der Bewerber nicht zu vertreten hat oder die in der Person des Bewerbers liegen, nicht erfolgen kann. Ist der Studierenden zu einem späteren Zeitpunkt in der Lage nachzuweisen, dass die fachliche Eignung im durch die Studienordnung geforderten Umfang vorliegt, ist der Zulassungsbescheid entsprechend anzupassen.

§ 4 Gleichstellungsklausel

Alle aufgeführten Status- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich unabhängig von der konkreten Form der Benennung sowohl auf Frauen, als auch auf Männer.

§ 5 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 4 und 5 der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master“ außer Kraft. Die Ordnung gilt für alle Anträge auf Zulassung, die ab dem Inkrafttreten der Ordnung an der Universität eingehen.

Ilmenau, 25. März 2013

gez.

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.

Dr. h.c. Prof. h.c. Peter Scharff

Rektor